

Anlage 05 der Begründung
B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese“
 Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit

Eingereichte Stellungnahmen nach §3 (2) BauGB und §4 (2) BauGB bis 30.06.2016

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
27	Landkreis Prignitz	08.06.2016	Mit Schreiben vom 24.05.2016 wurden dem Landkreis Prignitz die Planunterlagen im Zuge des o.g. Verfahrensschrittes zur Verfügung gestellt und um Stellungnahmen bis zum 30.06.2016 gebeten. Die den Planunterlagen beigelegte Anlage 4 bedarf keiner Hinweise des Landkreises Prignitz.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Von der Öffentlichkeit ist folgende Stellungnahme eingegangen.

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
A	RA Bernd Hülsken für Hans-Werner Kuhblank	29.06.2016	1 Vorab verweise ich - zur Meidung unnötiger Wiederholungen - auf sämtliche, bisherige hiesige Ausführungen (insbesondere im hiesigen Anwaltsschreiben vom 10.09.2014), die auch weiterhin Gegenstand des Monitums sind.	- Dazu ist ausführlich in der Anlage 4 der Begründung zum B-Plan Stellung genommen worden.
			2 Zunächst verwundert es doch sehr, dass auch die dem aktuellen B-Plan zugrunde gelegte - oder noch zu legenden - „Begründung“, Stand: 31.03.2016 lediglich Lichtbilder aufweist, welche aus dem MÄRZ 2014 datieren. Diese geben insbesondere den aktuellen Zustand der betroffenen Liegenschaft nicht einmal ansatzweise wieder, ist daher also nicht aktuell.	- Die Fotos sind teilweise aktualisiert worden.
			3 Gleiches gilt für den der aktuellen Abwägung zugrunde gelegten „Umweltbericht, Stand: 05.06. 2015“, der der Begründung als „Anlage 01“ zugehört. Nach dessen Maßgabe (vgl. Umweltbericht, hier: S.3 Unten), basiert dieser auf einer „einmaligen Begehung vom 14.06.2014“! Es verschließt sich dem Unterzeichner, wie die gebotene Abwägung hinreichend sorgfältig sein kann, wenn deren	- Das Foto auf dem Umweltbericht entspricht dem angegebenen Zeitpunkt unter dem Foto (Juni 14). Dessen Darstellung im Umweltbericht hat entgegen der Auffassung des Einwenders keine Auswirkung auf die gebotene Abwägung. Das Ergebnis der notwendigen Abwägung erfährt

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>Grundlagen und behauptete Findungen sich zu Zuständen verhalten, die tatsächlich nicht (mehr) zutreffen bzw. inzwischen „mehr als zwei Jahre (!) zurück liegen“. Es ist nicht vorstellbar, dass derart überholte Grundlagen aktuell eine gehörige Abwägung ermöglichen!</p>	<p>durch die tatsächlich erfolgte Einbeziehung des aktuellen Zustands keine Änderung.</p>
			<p>4 Was den Gegenstand der Planung (vgl. Begründung, Stand: 31.03.2016, hier: S. 4 f.) angeht, wird angegeben: .>. Um von der Öffentlichkeit (hier insbesondere von Kindern) Gefahren für Leib und Leben abzuwehren und allen Personen eine sichere Verbindung zwischen den Ortsteilen zu ermöglichen, soll die Fläche des B-Plan als öffentlicher Radweg genutzt werden. Unabhängig von der auch diesseits geteilten grundsätzlichen Erwägung zu diesem - höchst allgemeinen - möglichen Planungsziel, verschließt es sich dem Unterzeichner gleichwohl, dass bzw. inwieweit ausgerechnet das allein betroffene Grundstück des BE hier in Betracht kommen soll, dieser Erwägung zu entsprechen (vgl. die nachstehenden Ausführungen zu den Planungsalternativen).</p>	<p>- Eine alternative Radwegführung zu dem jetzigen Radweg ist nicht möglich, da bei gerechter Abwägung andere Grundstücke nicht in Betracht kommen (vgl. nachstehende Ausführungen).</p>
			<p>5 Im Rahmen der Darstellung zum Unterpunkt Planungsziele (vgl.: Entwurf, Stand: 31.03.2016, hier: S.3, Unten, S.4 Oben), wird dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Radweg ist von großer Bedeutung, da er den Menschen eine sichere Verbindung zwischen den Orten per Rad ermöglicht ohne die Landesstraße nutzen zu müssen. In BREESE befinden sich der Seniorentreff, eine Physiotherapie, Bäcker, Zahnarzt, Kiefernorthopädie und ein Allgemeinarzt sowie die Sporthalle, Sportplätze und ein Badesee. Weiterhin befinden sich in BREESE u.a. die Grundschule, der Hort und eine Kindertagesstätte, die viele Kinder aus den umliegenden Ortschaften besuchen. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, den Kindern und Erwachsenen einen sicheren und möglichst gefahrlosen Radweg zu bieten. Durch die Nutzung des Radwegeabschnittes wäre dies möglich. ➤ Hier besteht ein sehr großes öffentliches Interesse der Gemeinde an der Schließung der Radweglücke. Der Grundstückseigentümer ist nicht bereit, die öffentliche 	<p>- Eine entsprechende Untersuchung ist nicht erfolgt und auch nicht notwendig. Unabhängig davon, wie viele Radfahrer die betreffenden Ziele anfahren und unabhängig von der demografischen Entwicklung ist es für die Gemeinde von überragender Bedeutung, den Menschen eine sichere Verbindung zwischen den genannten Orten per Rad zu ermöglichen.</p>

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>Nutzung zuzulassen. Es stehen daher private und öffentliche Belange gegenüber. Eine Abwägung dieser Belange gegeneinander wurde in Anlage 4 vorgenommen.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung, welche die tatsächlichen Angaben zu den in BREESE vorhandenen Reisezielen - so ungenau diese auch grds. erscheinen - nicht in Abrede gestellt werden sollen, bedarf es einer näheren Untersuchung dazu, welcher konkreter Bedarf für den Radweg überhaupt besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie viele Radfahrer - durchschnittlich - beabsichtigen es - oder tun es - denn, vorerwähnte Ziel „via Rad“ anzufahren? - Wie sieht die Perspektive insofern auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Überalterung bei gegebener demographischer Entwicklung aus? - Besteht also überhaupt ein konkreter Bedarf für die Überplanung der Liegenschaft des Betroffenen? <p>Die dem Unterzeichner bislang zugänglichen Unterlagen jedenfalls, lassen keinerlei auch nur ansatzweise Betrachtung zum konkreten Erfordernis erkennen. Wenn die beabsichtigte Planung also ggf. auch geeignet erscheinen mag, ist diese nicht geboten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schaffung der geplanten sicheren Radwegeverbindung ist nach Überzeugung der Gemeinde geboten.
			<p>6 Der B-Plan statuiert in dessen Begründung (vgl. Ziffer 6.4, Planungsalternativen) - mutmaßlich aus Gründen der normativen Kraft des Faktischen - wörtlich Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Planungsalternativen sind nicht vorhanden. Der Radweg muss an die Weisener Straße anbinden, damit der Radweg keine Unterbrechungen hat. ➤ Würde man den Radweg auf die südliche Seite der Landesstraße L 11 (Groß Breeser Allee) legen, wäre diese Straße zu queren, um nach BREESE zu gelangen. Eine Querung ist jedoch in diesem Bereich nicht möglich, da sich zum einen große Alleebäume an der Straße befinden und zum anderen die Weisener Straße direkt im Kurvenbereich abbiegt und damit nicht einsehbar ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Planungsalternativen sind ungeachtet der Argumentation des Einwänders nicht vorhanden. Zur bisherigen Begründung kommt hinzu, dass eine Querung der L 11 auf Höhe des Weisener Weges nur dann möglich wäre, wenn Grundstücksflächen des Eigentümers Groß Breeser Allee 49 a einbezogen werden würde. Dies wäre aber in der Abwägung zur Einbeziehung der Radwegfläche des Flurstückes 65/1 deshalb ungerecht, weil die Einbeziehung des Grundstückes 49 a für dessen Eigentümer ungleich viel einschränkender wäre als dies für den Einwänder der Fall ist. (Das Grundstück 49 a ist eine kleine Wohnbaufläche und das Flurstück

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>Das ist in mehrfacher Hinsicht schon tatsächlich unzutreffend:</p> <p>Einerseits ist die aktuelle Sachlage so, dass der Radweg in GROß BREESE von BREESE / Ausbau kommend (bzw. dorthin führend) nicht ausgebaut ist und allein dadurch gewährleistet wird, dass der vorhandene, nicht befestigte Weisener Weg als Radweg genutzt wird.</p> <p>In BREESE beginnt dieser Radweg (in Fortsetzung der straßenbegleitenden Radwege-flächen im Bereich der Nebenanlagen der dortigen Durchgangsstraße 1 11) kurz vor dem Ortsausgang durch Ausschilderung des Weisener Weges als Radweg in FR GROß BREESE / KUHLANK.</p> <p>Demzufolge ist bei der Betrachtung evtl. Planungsalternativen schon anfänglich nicht einmal ansatzweise erörtert oder ins Auge gefasst worden, welchen evtl. endgültigen Verlauf der endgültige Ausbau des Radweges bis zum Beginn der Ortschaft GROß BREESE nehmen wird. Zugunsten des Betroffenen wird angenommen, dass ein Ausbau des Radweges von BREESE nach GROß BREESE letztlich straßenbegleitend zur L 11 erfolgen wird — oder doch könnte.</p> <p>Bei einem derartigen Ausbau käme es voraussichtlich zu überhaupt keiner Querung der L1, so dass das — dem äußeren Anschein - „schon vorhandene Stück Radweg“, i.e., die durch den B-Plan allein betroffene Liegenschaft des BE überhaupt nicht benötigt wird.</p> <p>Da dies nicht einmal ansatzweise in die Betrachtung einbezogen wurde, erscheint schon anfänglich abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>65/1 Teil einer großen landwirtschaftlichen Fläche.)</p> <p>- Die Einwände sind an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde macht im Rahmen ihrer Gebietshoheit von ihrer Planungshoheit Gebrauch. In diesem Zusammenhang liegt ihr daran, den Radweg von Groß Breese über den Weisener Weg nach Breese zu vervollständigen. Dies ist unter anderem wegen der Schulkinder und anderer Radfahrer innerhalb des Gemeindegebietes von vordringlichem Interesse. Es trifft auch nicht zu, dass der Weisener Weg nicht befestigt wäre. Er ist mit Spurbahnen befestigt und für Radfahrer problemlos nutzbar.</p>
		7	<p>Weiterhin wird behauptet, dass einer Querung der L 11 „südlich der L 11“ - wohl im unmittelbareren Einmündungsbereich des Weisener Weges in die L 11 (?) - das Vorhandensein großer Alleebäume entgegenstehe.</p> <p>Auch da ist - nach bloßen Augenschein - nicht der Fall, da die Reihe der (aus FR BREESE / Ausbau) die L 11 straßenbegleitenden Bäume bereits deutlich vor dem Anfang der Rechtskurve ihr Ende findet; und zwar schon allein deshalb, um dem Ortseingangsschild Raum zu geben. Zudem befindet sich auch im</p>	<p>- Zwar trifft es zu, dass der betreffende Baumbestand bereits vor dem Anfang der Rechtskurve sein Ende findet, dies ändert aber nichts daran, dass durch diesen Baumbestand im Falle eines Radweges südlich der L 11 ein ausreichendes Beobachten des entgegenkommenden fließendes Verkehrs erheblich erschwert wird. Auch der betreffende Grünstreifen könnte nur dann hilfreich sein, wenn</p>

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>Bereich „südlich der L 11“ - und in Verlängerung der Einmündung des Weisener Weges in diese - ein dem konkret beanspruchten Grundstück vergleichbarer Grünstreifen. Auf diesem ist es zwanglos möglich, den Anschluss an das im südlichen Bereich bereits vorhandenen Teilstück des Radwegs herzustellen. Infolgedessen wäre der Verlauf des Radweges schon anfänglich auf der Seite, auf dem er —durch und aus GROß BREESE hinaus bis nach KUHBLANK (Ortschaft) ohnehin schon jetzt verläuft.</p>	<p>eine ausreichende Fläche des Grundstückes 49 a einbezogen würde. Dies ist aber - wie bereits ausgeführt - im Sinne einer gerechten Abwägung nicht möglich.</p>
			<p>8 Die aktuell im B-Plan vorgesehene Trassenführung hingegen hat den weiteren - im B-Plan nicht einmal ansatzweise ventilierten - entscheidenden Nachteil, dass die Gefährdung der Radwegnutzer bei erforderlicher Querung der L 11 (wie im B-Plan vorgesehen) größer ist, als wenn die Planungsalternative (Radwegverlauf südlich der L 11) realisiert würde. Wie Oben aufgezeigt, empfiehlt sich schon aktuell, von BREESE / Ausbau her kommen, den Radweg insgesamt straßenbegleitend zur L 11 auszuführen. Bei dieser Variante mündet der Radweg schon anfänglich von GROß BREESE „südlich der L 11“ in der am Ortseingang gelegenen Rechtskurve. Und zwar ohne, dass überhaupt eine Querung erforderlich ist.</p>	<p>- wie oben aufgezeigt Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Gemeinde nur für Ihr Gemeindegebiet Planungshoheit hat und dass auch das Interesse der Gemeinde am vorliegenden B- Plan sich ausschließlich auf die Verbindung eines Radweges von Groß Breese über den Weisener Weg nach Breese richtet. In wie weit sich die L11 aus Richtung Breese Ausbau mit einem Radweg begleitet werden soll, ist Angelegenheit der Landesplanung und steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden B-Plan.</p>
			<p>9 In der Folge müsste zudem die durch den B-Plan einzig betroffenen Liegenschaft des BE (nördlich der L 11) überhaupt gar nicht in Anspruch genommen werden. Der aktuelle Verlauf des Radweges führt - in der Version des B-Plan - dazu, dass die Querung für den aus FR BREESE / Ausbau nahenden Verkehr (mutmaßlich schneller, da von außerorts kommend) „hinter der - nicht einsehbaren - Rechtskurve“ erfolgt. Bei einer Querung oder keiner (vgl. die aufgezeigte Planungsalternative) - im Bereich der Einmündung Weisener Weg in die L 11 (aus FR BREESE: noch vor dem Scheitelpunkt der Rechtskurve) - für den Verkehr aus BREESE nahend „sehr viel besser erkennbar ist“. Der aus FR GROß BREESE / KUHBLANK kommende Verkehr weist, was die Eigengeschwindigkeit angeht, schon deswegen „eine geringe Geschwindigkeit“ auf, da die Kfz schon die gesamte</p>	<p>- siehe dazu Ausführungen unter Nr. 8</p>

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>Strecke seit dem Ortseingang von KUHBLANK mit verminderter Geschwindigkeit fahren; zudem gebietet die (aus dieser FR gesehen) „Linkskurve“ eine zusätzlich Verminderung der Geschwindigkeit, um die Kurve gefahrlos durchfahren zu können. Aus Sicht des BE weist der B-Plan schon deswegen inakzeptable Abwägungsfehler auf, welche ihn insgesamt unhaltbar machen. Allein das Beharrungsinteresse der Kommune, gibt keinen ausreichenden Anlass für die vorliegend angefochtene Vorbereitung der Enteignung des BE.</p>	
			<p>10 Weiterhin kann diesseits nicht erkannt werden, ob bzw. ggf. was der Planungsträger unternommen hat, um sein Vorhaben laut B-Plan denkmalschutzrechtlich abzuwägen.</p>	<p>- Denkmalschutzrechtlich war bisher allein problematisch, dass der Einwänder - bisher jedenfalls - den bereits geschaffenen Abschnitt eines Radweges mit allerlei größeren Gegenständen blockiert und damit das Ortsbild verunstaltet hat. Im Übrigen hat die Denkmalschutzbehörde im Rahmen der TÖB-Beteiligung insoweit keinerlei Bedenken zum BP geäußert.</p>
			<p>11 Zudem „krank“ die Abwägung, welche zum B-Plan geführt hat, nach hiesiger Auffassung daran, dass den Entscheidungsträgern schon im deren Beschlussfassung zugrunde gelegten „Entwurf des Bebauungsplanes 'Radwegeabschnitt Groß BREESE'“ mit Stand 31.03.2016 (Entwurf)“ zu dessen Gliederungspunkt; 2. Methode und Ergebnisse der Bestandsaufnahme als „Ergebnis“ darstellt; „... Mittig auf dem Flurstück verläuft der bereits 1999 gebaute Radweg in einer Breite von zwei Metern in Asphaltbauweise. Da der Weg seitdem nicht genutzt wird und dort landwirtschaftliche Maschinen und Baustoffe (Eisenbahnschwellen) gelagert werden ...“ Nach diesseitiger Ansicht, verkennt diese Darstellung die — rechtlich — höchst bedeutsame Tatsache, dass es sich bei der durch den vorliegenden B-Plan allein betroffenen Liegenschaft gerade nicht um einen Radweg handelt. Rechtlich betrachtet ist die Fläche eine lw. Nutzfläche, welche der BE - als Vollerwerbslandwirt - zu Lagerzwecken nutzt. Soweit die Fläche in der Vorlagen zur Beschlussfassung und auch im B-Plan abweichend dargestellt und schon als Radweg</p>	<p>- Es trifft zu, dass der 1999 gebaute Radweg als solcher rechtlich nicht wirksam gewidmet worden ist. Die Fläche wurde aber bereits als Radweg ausgebaut und auch genutzt und später vom Eigentümer versperrt.</p>

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			bezeichnet wird, wird die Entscheidung unzulässig vorbeeinflusst, so dass schon die Beschlussfassung problematisch erscheint.	
			12 Auch aus der Tatsache, dass der BE in der weiten Vorvergangenheit (1999) dem aktuell erstmalig beplanten Vorhaben einstmals positiv gegenüber stand, kann für die Abwägung zum Nachteil des BE nichts entnommen werden.	- Es ist aus diesem Grund jedenfalls nicht zum Nachteil des BE abgewogen worden.
			13 Das behauptete, allzu dringliche öffentliche Interesse an der Errichtung eines Radwegs auf der ins Auge gefassten Eigentumsfläche des BE kann ja nicht wirklich dringend sein, wenn der aktuelle, tatsächliche Zustand - Errichtung der gepflasterten Wegfläche im Jahr 1999 bei Nichtnutzbarkeit deren infolge der Verhinderung der Nutzung durch den BE - bereits derart lange unverändert besteht.	- Das ist unzutreffend. Das öffentliche Interesse an der Schaffung eines geschlossenen Radweges von Groß Breese über den Weisener Weg nach Breese ist nach Auffassung der Gemeinde nach wie vor dringlich. Dies ändert sich dadurch überhaupt nicht, dass die Gemeinde auf Grund der bestehenden Rechtslage und auch auf Grund seines widerrufenen früheren Einverständnisses nicht frühzeitig genug zum Erfolg kommt.
			14 Der B-Plan selbst jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die zwischenzeitliche - innerörtliche - Befahrung der L 11, um vom Radwegende in GROß BREESE südlich der L 11 aus dem bzw. in den Weisener Weg zu gelangen auch nur ansatzweise eine allgemeine bzw. erhöhte Gefährdungslage ergeben hätte. Insbesondere sind keinerlei Unfälle mit Radfahrern im betroffenen Bereich bekannt.	- Das ist nicht zutreffend. Im Rahmen dieser Abwägung ist die besondere Gefährdung für Radfahrer, die bisher innerhalb der Ortslage von Groß Breese die L 11 befahren müssen mehrfach diskutiert worden ist. Es liegt offensichtlich auf der Hand.
			15 Zudem kann ein B-Plan vor Ort schon grundsätzlich nicht das Planungsziel erreichen, die Öffentlichkeit bessern zu sichern; die Gefahr vor Ort rührt nicht vom eigentlichen Verlauf des Radwegs her, sondern resultiert aus dem - selbstgewählten bzw. objektiv gegebenen - Erfordernis, dass der Radweg in dessen aktuellem Verlauf aus dem Weisener Weg kommend, ein Querung zu dessen innerörtlichen Verlauf in GROß BREESE „südlich der L 11“ erzwingt. Allein dass die L 11 — mit grds. Gefährdungspotential — gequert werden muss, macht den Radwegabschnitt gefährlich. Diese Gefährdung wird auch durch die Inanspruchnahme auf beschriebener geringe Wegstrecke von 76 m entscheidend nicht verändert.	- Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Es ist gerade das Ziel des BP, den betreffenden Radfahrern ein größeres Maß an Sicherheit zu gewährleisten. - Das trifft nicht zu. Es ist ausreichend beschrieben worden, dass eine Querung der L 11 in Höhe des Weisener Weges die betreffenden Verkehrsteilnehmer wesentlich mehr gefährdet als bei der bisherigen Querung in der Ortslage von

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>Aus hiesiger Sicht ist eine Fahrt auf der L 11 - aus der Einmündung von bzw. zur Weisener Weg - ohne die Inanspruchnahme des Grundstücks des BE sicherer, da Radfahrer, die aus FR KUHBLANK in FR BREESE fahren „innerorts ohnehin schon auf der rechten Fahrbahnseite sind, von der der Weisener Weg rechts abzweigt“.</p>	<p>Groß Breese der Fall ist. Dies wird auch daher erhärtet, dass bei einer Querung in Höhe des Weisener Weges die betreffenden Radfahrer der höheren außerörtlichen Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs aus Richtung Breese/ Ausbau ausgesetzt sind.</p> <p>- Nicht nachvollziehbar</p>
16			<p>In der Gegenrichtung hat eine Querung der L 11 im unmittelbaren Einmündungsbereich des Weisener Weges in die L 11 den - objektiv nicht bestreitbaren - Vorteil, dass der auf der L 11 befindliche Kfz-Verkehr (aus FR GROß BREESE/Ausbau) sehr viel besser erkennbar ist, als wenn die Querung - wie durch den B-Plan angedacht, also bei Inanspruchnahme des Grundstücks des BE - „erst nach der Kurve“ erfolgt.</p> <p>Da die herannahenden Kfz „erst nach der Kurve“ für Radfahrer nicht mehr einsehbar ist (vgl. a.a.O.), scheint die Planung „eher gefahrerhöhend“.</p>	<p>- Das ist unzutreffend, weil - wie bereits ausgeführt – bei einer Querung in Höhe des Weisener Weges der Radfahrer dem fließenden außerörtlichen Verkehr auf der L 11, der sich mit höherer Geschwindigkeit nähert, ausgesetzt ist. Dies führt jedenfalls zu einer höheren Gefährdung der Radfahrer.</p>
17			<p>Schließlich streitet auch die Tatsache, dass es sich vorliegend um eine geplante Fläche von lediglich 325 m² handelt vielmehr dafür, dass der betriebene Aufwand „außerhalb jedes vertretbaren Verhältnisses liegt“.</p> <p>Insofern ist zudem erstaunlich, dass dem BE - ohne jeden Beleg - der Besitz von rund 200 ha Fläche in der Gemeinde zugeschrieben wird, so dass die Inanspruchnahme der geplanten Fläche als unwesentlich angesehen wird.</p>	<p>- Unzutreffend</p> <p>Für die Möglichkeit eines durchgehenden Radweges von Groß Breese über den Weisener Weg nach Breese ist bei zutreffender Abwägung aller Interessen gerade diese Fläche von 325 qm unentbehrlich.</p> <p>- Es trifft zu, dass die betreffende Fläche nicht 200 ja sondern lediglich ca. 132 ha beträgt.</p>